

Wasserrecht;

Antrag der Stadt Kaufbeuren auf Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Weidachgraben als Teil des Hochwasserschutzkonzepts Oberbeuren der Stadt Kaufbeuren

Bekanntmachung nach § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG

Die Stadt Kaufbeuren hat einen Antrag auf Feststellung des Plans zur Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Weidachgraben als Teil des integralen Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepts Oberbeuren gestellt. Der Gewässerausbau besteht aus folgenden Maßnahmen:

Maßnahme 1: Errichtung eines Absperrdamms mit Rohrdurchlass (Rohrdrossel), Geröll- und Sandfang, Einlaufbauwerk, Zulaufleitung und Drosselschacht mit Ablaufleitungen sowie dem Auslaufbauwerk mit Tosbecken am Weidachgraben ca. 100 m oberstrom des Beginns der Bachverrohrung westlich der Kemptener Straße auf Grundstück Fl.Nr. 2912, Gem. Kaufbeuren (Bemessungsgröße ist ein hundertjährliches Hochwasser mit Klimazuschlag sowie das Ziel der Drosselung des Abflusses im Hochwasserfall auf 1,0 m³/s).

Maßnahme 2: Aufwertung der Bachstruktur des Weidachgrabens im Einstaubereich des Beckens

Durch die Errichtung des Hochwasserschutzdamms soll im Falle eines Regenereignisses, das statistisch einmal in hundert Jahren niedergeht, das aus dem Einzugsgebiet des Weidachgrabens zuströmende Wasser zurückgehalten und nur noch gedrosselt in Richtung Kaufbeuren abgegeben werden. Dadurch wird die Überschwemmungsgefahr, die aus diesem Einzugsgebiet herrührt, entsprechend reduziert. Die Maßnahme ist ein Teilprojekt eines integralen Hochwasserschutzkonzepts Oberbeuren und stellt hierfür ein wesentliches Element dar.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekanntgegeben, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während eines Monats und zwar vom 17.09.2021 bis einschließlich 18.10.2021 im Bürgerbüro der Stadt Kaufbeuren, Rathaus-Neubau, Zimmer Nr. 1 N, ausliegen,
2. Einwendungen bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis zum 02.11.2021, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kaufbeuren, Wasserrechtsbehörde, erhoben werden können,
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung nach Maßgabe des EuGH-Urteils vom 15.10.2015, Rechtssache C137/14, unberücksichtigt bleiben können,
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

5. mit Ablauf der Einwendungsfrist nach Maßgabe des EuGH-Urteils vom 15.10.2015, Rechtssache C137/14, alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann zu den Öffnungszeiten des Bürgerbüros erfolgen:

Montag 8:00 bis 16:00 Uhr,
Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 14:00 Uhr
Donnerstag 8:00 bis 19:00 Uhr
Freitag 8:00 bis 14:00 Uhr

Um Terminvereinbarung unter Tel. 08341/437-250 wird gebeten.

Außerdem finden Sie die Bekanntmachung auf www.kaufbeuren.de unter dem Menüpunkt „Verwaltung & Stadtrat“ und dort unter „Ortsrecht & Bekanntmachungen“. Dort sind auch die Planunterlagen hinterlegt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Jeder, der von dem Vorhaben betroffen ist, sowie Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, können am Erörterungstermin teilnehmen. Dieser wird rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vorher, ortsüblich bekanntgemacht. Die mündliche Verhandlung ist nichtöffentlich.

Bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, wenn der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die vorstehenden Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder keine natürliche Person als Vertreter angegeben wird, werden unberücksichtigt gelassen.

Bei der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens am Weidachgraben handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 a) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG unterliegt, da es ein Ausbaivorhaben gemäß Nr. 13.13 (Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst) zum Gegenstand hat. Die Neugestaltung und Aufwertung der Bachstruktur des Weidachgrabens im Einstaubereich des Beckens ist ein Änderungsvorhaben gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 c) UVPG, Nr. 13.18.2 (naturnaher Ausbau von Bächen) Anlage 1 UVPG, das einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterliegt. Nachdem die Maßnahmen zusammenhängen, wurde insgesamt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf dem Internetportal des UVP-Verbundes (www.uvp-verbund.de).

Stadt Kaufbeuren, 07.09.2021
Wasserrechtsbehörde

Dr. Nägele
Oberrechtsrat